

**Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1)
Verwaltungsexterne Vernehmlassung. Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 27. Dezember 2012**

(per Mail an monika.benhaida@zg.ch)

Vernehmlassung von der SP Fraktion des Kantonsrates



§	Abs	Antrag	Kurzbegründung
2	1	sowohl das amtsälteste wie auch amtsjüngste (auch vom Alter her) KR-Mitglied sollen die Konstituierung des KR leiten.	auch wenn die Motion Gössi/Dzaferi abgelehnt wurde, soll dies noch einmal angebracht werden. Es ist völlig willkürlich, ausser von der Tradition her, dass jeweils das amtsälteste Mitglied die konstituierende Sitzung des KR am Anfangs leiten kann
4	2	Unabhängig der Fraktionsstärke hat jede Fraktion das Anrecht auf das Kantonsratspräsidium. Der Turnus erfolgt alphabetisch.	Begründung: Das Präsidium ist eine repräsentative Aufgabe. Jede Fraktion sollte von dieser Möglichkeit profitieren. Auch Minderheiten sollen eingebunden werden.
5	1den Eid in einer der zugerischen Stadtkirchen der Kirchen des Kantons Zug	Dazu stehen auch alle anderen Kirchen, respektive Gemeinden im Kanton Zug zur Verfügung. Eine explizite Erwähnung der Stadtkirche ist unnötig.
8	3	Der Kantonsratspräsidentin, dem Kantonsratspräsident steht für die repräsentativen Aufgaben ein angemessener Budgetbetrag zur Verfügung.	Mitbringen von kleinen Präsenten oder Anerkennungen bei offiziellen Auftritten sollen damit ermöglicht werden.
15	1.3	die Interessenbindungen der Kantonsräte wird in einem Verzeichnis aufgeführt	Es kommt nicht oft, aber regelmässig vor, dass KR bei ihren Voten keine Interessenbindung abgeben und später ermahnt/darauf hingewiesen werden. Auch aus Transparenzgründen sollen die KR ihre Interessenbindungen bekannt geben für ein speziell zu führendes Register, auch wenn dies der Kantonsrat schon in einer früheren Abstim-

§	Abs	Antrag	Kurzbegründung
			mung abgelehnt hat.
16		Ständige Kommissionen	Die bisherige Regelung sollte unbedingt beibehalten werden. Die Kommissionen mit ständigem Auftrag sind in der Praxis entstanden, weil es sich gezeigt hat, dass es besser ist, wenn Raumplanungsgeschäfte oder Bauprojekte von der immer gleichen Kommission beraten werden. Dies stärkt die Kompetenz des Kantonsrats und gibt der Kommission eine stärkere Stellung gegenüber der Verwaltung. Es macht allerdings Sinn, dass jeweils im Hinblick auf eine neue Legislatur geprüft wird, welche Kommissionen mit ständigem Auftrag es tatsächlich benötigt.
18		Es soll klarer, analog wie bei der erweiterten Stawiko unter § 17 Absatz 1, aufgezeigt werden was die Zuständigkeit der erweiterten Justizprüfungskommission ist	Die Aufgaben der erweiterten Justizprüfungskommission ist nicht klar definiert
20		Redaktionskommission als Ganzes streichen	Diese Aufgabe kann auch von der Staatskanzlei übernommen werden.
22	2	Eine solche Motion muss sofort behandelt und über die Erheblicherklärung abgestimmt werden.	eine Motion, die die Einsetzung einer Puk verlangt, soll nicht den üblichen Verlauf einer überwiesenen Motion nehmen müssen.
24	2 neu	Das Sekretariat der JPK wird der der Sicherheitsdirektion angesiedelt.	wegen der Gewaltentrennung zwischen der Judikative und der Legislative soll das JPK-Sekretariat ausserhalb der Gerichte angesiedelt sein. Es geht hier vor allem um den Bereich der Aufsicht über die Gerichte.
49		Beibehaltung des bisherigen Rechts (§ 40 bisher)	Der bisherige Absatz 1 muss unbedingt beibehalten werden. Es ist das Grundrecht eines Parlamentariers, Frage zu stellen. Die vorgängige direkte Abklärung muss nicht festgehalten werden. Das weiss jedes Mitglied. Eine Inter-

§	Abs	Antrag	Kurzbegründung
			pellation wird eingereicht, weil Fragen an die Öffentlichkeit getragen werden sollen. Eine Interpellation ist deshalb immer und in jedem Fall (ohne Quorum) zu überweisen. Dies ist eine Schlüsselstelle in der neuen GO, bei welcher die Rechte von uns ParlamentarierInnen in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.
50	5	Es soll immer eine Diskussion bei einer Interpellation möglich sein, Der Absatz 5 ist zu streichen Eventualantrag: Alte Version belassen (§ 40 Abs. 3 Der Interpellant...)	Dies ist eine Einschränkung der Rechte der Parlamentarier. Sie müssen zu einzelnen Geschäften eine Stellungnahme abgeben können. Eventualantrag: Soll Diskussionen verweigert werden, muss dies im Rat beantragt werden
59	4	soll gestrichen werden oder allenfalls ergänzt werden im Sinne: „nur ausnahmsweise soll nach dem RR das Wort ergriffen werden“	Eine Replik auf z.B. „falsche“ Aussagen des RR/Gerichtes muss möglich sein
61		es soll ein Register für Interessenbindungen geben (-> unter § 15 schon erwähnt)	
62		Ausstand	Wir begrüßen sehr, dass endlich eine Ausstandsregel getroffen wird. Allerdings ist Absatz 2 und der Kommentar im Bericht absolut nichtssagend. Muss ein Mitglied des Drogen Forum Zug in den Ausstand, wenn der Baukredit fürs Lüssihaus beraten wird? Oder muss nur ein Vorstandsmitglied in den Ausstand? Oder überhaupt nicht? Es gibt zu dieser Frage einige Bundesgerichtsentscheide. Wir finden, der Text müsste etwas genauer formuliert werden und im Kommentar müssten mögliche Ausstandsszenarien dargelegt werden.
65	3	Abs. 3 ist zu streichen	Unsere Erfahrungen zeigen, dass nur in ganz wenigen

§	Abs	Antrag	Kurzbegründung
			Ausnahmefällen die Redezeit einzelner Ratsmitglieder zu lange ausgefallen ist. Aufgrund dieser wenigen Ausnahmefälle braucht es keine Regelung. Die notwendige Regelung in Ausnahmefällen wird in Abs. 4 deutlich vorgenommen.
68	1	Die Länge des Votums bei einer gebundenen Debatte ist auf 5 statt 3 Minuten zu begrenzen. Eventualantrag: Nochmalige Überprüfung ob dieser § wirklich sinnvoll und notwendig ist.	3 Minuten können eher knapp sein, wenn ein KR zu einem Traktandum sprechen will, sie soll auf 5 Minuten verlängert werden, dies ist zur heutigen Regelung doch schon eine Halbierung der Sprechzeit. Dieser § wurde in den vergangenen 10 Jahren ein Mal aufgerufen und hat dabei seine Wirkung völlig verfehlt.
80	2	zweiter Satz: Alte Version (Art. 64 Abs. 2 Satz2) Als Stimmende dürfen nur.....	An der KR-Sitzung im Dezember 2012 trat genau dieser Fall ein. Ein KR Mitglied verlangte, dass seine Stimme am Schluss doch noch mitgezählt wird. Daher ist es wichtig, dass dieser Absatz in der GO KR bleibt.

Zug, 27. Dezember 2012

SP Fraktion des Kantonsrates: Markus Jans, Fraktionschef; Alois Gössi, Vize Fraktionschef